



Jobcenter Region Hannover

In der Stadt Hannover

Standort Calenberger Esplanade
Calenberger Esplanade 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 12332-0
Fax: 0511 12332-570

Standort Freundallee
Freundallee 11
30173 Hannover
Tel.: 0511 27903-0
Fax: 0511 27903-150

Jugend-Jobcenter (U25)
Escherstraße 17
30159 Hannover
Tel.: 0511 919-2222
Fax: 0511 919-1415

Standort Kabelkamp
Kabelkamp 1a
30179 Hannover
Tel.: 0511 6559-4100
Fax: 0511 6559-4101

Standort Mengendamm
Mengendamm 12b/c
30177 Hannover
Tel.: 0511 39081-0
Fax: 0511 39081-120

Standort Walter-Giesecking-Straße
Walter-Giesecking-Straße 6-10
30159 Hannover
Tel.: 0511 82078-0
Fax: 0511 82078-120

Standort Vahrenwalder Straße
Vahrenwalder Straße 245
30179 Hannover
Tel.: 0511 6559-0
Fax: 0511 6559-1111

Im weiteren Regionsgebiet

Standort Barsinghausen
Berliner Straße 11
30890 Barsinghausen
Tel.: 05105 5253-90
Fax: 05105 5253-75

Standort Burgdorf
Wundramweg 7
31303 Burgdorf
Tel.: 05136 8997-316
Fax: 05136 8997-441

Standort Burgwedel
Rathausplatz 3
30938 Burgwedel
Tel.: 05139 9942-50
Fax: 05139 9942-58

Standort Garbsen
Rathausplatz 12
30823 Garbsen
Tel.: 05131 4998-670
Fax: 05131 4998-620

Standort Neustadt a. Rbge.
Ernst-Abbe-Ring 23
31535 Neustadt a. Rbge.
Tel.: 05032 9800-250
Fax: 05032 9800-200

Standort Laatzen
Senefelderstraße 15
30880 Laatzen
Tel.: 0511 98292-222
Fax: 0511 98292-333

Standort Langenhagen
Straßburger Platz 25
30853 Langenhagen
Tel.: 0511 97259-333
Fax: 0511 97259-439

Standort Lehrte
Burgdorfer Straße 10a
31275 Lehrte
Tel.: 05132 50643-450
Fax: 05132 50643-442

Standort Seelze
Schillerstraße 13
30926 Seelze
Tel.: 05137 8745-0
Fax: 05137 8745-120

Standort Springe
Fünfhausenstraße 6
31832 Springe
Tel.: 05041 9431-83
Fax: 05041 9431-87

Standort Wunstorf
In den Eiern 9
31515 Wunstorf
Tel.: 05031 9330-0
Fax: 05031 9330-401

Organisation & Service

Geschäftsführung
Vahrenwalder Straße 245
30179 Hannover
Tel.: 0511 6559-2001
Fax: 0511 6559-2010

Medien und Kommunikation
Vahrenwalder Straße 245
30179 Hannover
Tel.: 0511 6559-2004
Fax: 0511 6559-2010

Rechtsbehelfsstelle
Vahrenwalder Straße 245
30179 Hannover
Fax: 0511 6559-3700 (Widersprüche)
Fax: 0511 6559-3737 (Unterhalt)

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Vahrenwalder Straße 245
30179 Hannover
Tel.: 0511 6559-2450
Fax: 0511 6559-2010

Arbeitgeber-Service
Brühlstraße 4
30169 Hannover
Tel.: 0800 4 5555 20*
Fax: 0511 919-1660
*Der Anruf ist gebührenfrei

Arbeitslosengeld II - was ist das?



Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Bitte beachten Sie:

Die Leistungen nach dem SGB II werden frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, gewährt!

Alg II



Lohnart	Bezeichnung
10	Gehalt
22	Provision (lfd.Bz.)
75	V W L - AG-Anteil
153	Sachbezug PKW
453	- Sachbezug PKW
950	Ausbezahlter PV-A
951	Ausbezahlter KV-A
	V W L - Abzug

Was ist Arbeitslosengeld II?

Das Jobcenter Region Hannover gewährt seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Neben Dienst- und Sachleistungen gehören auch das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld zu den Leistungen nach dem SGB II.

Während das Arbeitslosengeld I nach dem vorherigen Einkommen berechnet wird, richten sich das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nach Ihrer individuellen Hilfebedürftigkeit.

Wer kann einen Antrag stellen?

Alle erwerbsfähigen* Personen zwischen dem 15. und 65. beziehungsweise 67. Lebensjahr (der Anspruch endet mit dem Erreichen der Altersgrenze), die hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Anspruchsberechtigt sind auch nicht erwerbsfähige Personen, die mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Wann sind Sie hilfebedürftig?

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem vorhandenen Einkommen oder Vermögen bestreiten können.

* Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann.

Wer gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft?

- Die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
- Ehegatten und Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft,
- Im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Welche Leistungen umfasst Arbeitslosengeld II?

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beinhaltet die Absicherung des Existenzminimums, soweit der Lebensunterhalt nicht aus vorhandenem Einkommen oder Vermögen selbst bestritten werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder selbstständig sind. Arbeitslosigkeit ist somit keine Anspruchsvoraussetzung!

Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten, sofern Sie mit einer oder einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind.

Zu den Leistungen gehören unter anderem:

- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- Leistungen für eine angemessene Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für eventuelle Mehrbedarfe, zum Beispiel für Alleinerziehende oder für kostenaufwändige Ernährung,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Was wird angerechnet?

Bei der Antragstellung sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Sie fließen in die Berechnung mit ein.

Für Einkommen aus Erwerbstätigkeit (das sind selbstständige Tätigkeiten, geringfügige oder versicherungspflichtige Beschäftigungen) werden Freibeträge berücksichtigt.

Berechnungsgrundlage für die Berechnung des Freibetrages ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Bruttoeinkommen und bei Selbstständigen der erzielte Gewinn.

Ein sogenannter Grundfreibetrag in Höhe von 100 EUR ist bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit immer anrechnungsfrei. Darüber hinaus sind bei einem Einkommen über 100 bis zu 1.000 Euro zusätzlich zum Grundfreibetrag 20 % anrechnungsfrei. Bei bis zu 1.200 Euro werden von dem Betrag über 1.000 Euro weitere 10 % nicht angerechnet. Lebt ein Kind in Ihrer Bedarfsgemeinschaft, beträgt die Grenze der Anrechnungsfreiheit 1.500 Euro statt 1.200 Euro.

Haben Sie Ansprüche auf Leistungen, zum Beispiel Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld I, Elterngeld und/oder Unterhaltsleistungen, sind diese Leistungen vorrangig zu beantragen oder geltend zu machen.

Kann der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft aus vorhandenem Einkommen und/oder Vermögen bestritten werden, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.